

Infoblatt

Verwertung von Baurestmassen

Stand 01.01.2019

Information Recycling-Baustoffverordnung: www.land-oberoesterreich.gv.at Linz, 07.03.2017

Abbruch von Gebäuden

NOVELLE

Eigenverwertung der angefallenen Baurestmassen ist **unter folgenden Voraussetzungen** möglich:

- insgesamt **nicht mehr als 750 t mineralische Abfälle** aus einem Abbruch
- **bautechnische Verwertung auf derselben Baustelle**
- durch ein **alternatives Qualitätssicherungssystem** muss sichergestellt sein, dass die Abbruchabfälle **weitgehend frei von Schad- und Störstoffen** sind und auch **keine sonstigen Verunreinigungen** enthalten
- **keine Verwendung im und unmittelbar über dem Grundwasser sowie in Oberflächengewässern.**

Werden diese Voraussetzungen eingehalten, so ist für das verwertete Material keine analytische Untersuchung nach Anhang 3 der Recycling-Baustoffverordnung erforderlich.

Der Bauherr hat zur Sicherstellung der bestmöglichen Wiederverwertung die Trennpflicht nach § 6 Recycling-Baustoffverordnung für bestimmte Abfallgruppen zu beachten.

Abbruchholz unbehandelt:

Das unbehandelte Holz des Dachstuhls und der Decken darf für den Eigenverbrauch verwendet oder verkauft werden. Die Menge muss anhand von Fotos oder Belegen dokumentiert werden.

Abbruchholz behandelt:

Das behandelte Abbruchholz darf als Bauholz wiederverwendet werden. Eine Verwendung als Brennholz ist nicht erlaubt. Hat der Abbruchwerber keine Verwendung, muss das Altholz ordnungsgemäß an einen berechtigten Sammler und Behandler übergeben werden.

Kamine, Selchkammer:

Das Mauerwerk des Kamins oder der Selchkammer muss an einen berechtigten Sammler und Behandler übergeben oder in einer Baurestmassendeponie entsorgt werden.

Eine Anlieferung auf der Deponie Stollnberg (Gem. Ulrichsberg) ist im Vorfeld mit dem BAV Rohrbach, Hr. Hannes Sonnleitner (07289/6925 14) abzuklären.

Natursteine:

Sortenreine Natursteine wie etwa Tür- und Fenstersteine, Ecksteine oder Mauersteine dürfen ohne Behandlung und chemischer Analyse wiederverwendet werden. Die Menge muss anhand von Fotos oder Belegen dokumentiert werden.

Lehmziegel:

Sortenreine Lehmziegel dürfen ohne Behandlung für eine Baumaßnahme (Mauerwerk, Bodenbelag, ...) wiederverwendet oder verkauft werden.

Beton- Tondachziegel:

Die Dachziegel dürfen als Dacheindeckung wiederverwendet oder verkauft werden. Sie dürfen aber auch gemeinsam mit den mineralischen Baurestmassen aufbereitet und für eine Baumaßnahme wiederverwendet werden.

Das Aufbringen auf Forststraßen ist nur nach einer chemischen Analyse der Dachziegel und der Einholung aller **behördlichen Bewilligungen** wie **Baurecht, Raumordnungsgesetz, Naturschutzrecht, Wasserrecht** oder **Forstrecht** möglich.

Asbestzementplatten:

Die Asbestzementplatten müssen an einen befugten Entsorgungsbetrieb übergeben oder in einer Baurestmassendeponie entsorgt werden. Asbestzement ist gefährlicher Abfall und darf nach einer Demontage nicht wiederverwendet oder an andere weitergegeben werden.

VORSICHT ASBESTSTAUB!

Werden die Platten beschädigt oder zerbrochen, wird Asbeststaub freigesetzt. Daher wird bei einer Demontage Schutzausrüstung (Staubmaske, Schutzanzug) empfohlen.

Asbestzement wurde bis Mitte der 1990er Jahre verbaut und kann auch noch in anderen Formen am Abbruchobjekt verbaut sein.

Beispiele: Dachplatten, Fassadenplatten, Abwasserrohre, Balkonverkleidungen, Fensterbretter, Blumenkästen, verschiedene Arten von Abdeckungen, Zählerkästen, ...

Entsorgung im ASZ:

Es dürfen nur Big Bags, die im ASZ erhältlich sind, verwendet werden.

Entsorgungskosten ASZ: https://www.umweltprofis.at/fileadmin/user_upload/redakteure/ro/ASZ/Inkasso_BAV-Preisliste_Private_ab_13.5.2020_web.pdf

Entsorgung Deponie Stollnberg (Gem. Ulrichsberg):

Es dürfen nur Big Bags, die im ASZ erhältlich sind, verwendet werden.

Bei einer Direktanlieferung der Säcke auf die Deponie Stollnberg muss das Gesamtgewicht der Säcke verwogen werden, da die Abrechnung nach Gewicht erfolgt. Eine Waage ist z.B. im Lagerhaus Ulrichsberg vorhanden. Die Säcke dürfen nicht heruntergekippt werden, sondern müssen mit einem Kran oder ähnlichen Hebevorrichtungen, **die vom Anlieferer bereitgestellt werden müssen**, heruntergehoben werden.

Entsorgungskosten Bauschuttdeponie Stollnberg:

https://www.umweltprofis.at/rohrbach/abfall_system_rohrbach/baurestmassen.html

Eine Voranmeldung beim BAV Rohrbach, Hr. Hannes Sonnleitner (07289/6925 14) ist erforderlich.

Mineralfaserwolle:

Mineralfaserwolle ist gefährlicher Abfall und muss an einen befugten Entsorgungsbetrieb übergeben werden. **VORSICHT FASERSTAUB!** Schutzausrüstung (Staubmaske, Schutzanzug). Bei einer Entsorgung im ASZ dürfen nur 110 Liter Zugbandsäcke der LAVU verwendet werden. Bei Bedarf kann auch gleich ein 1000L Big Bag Hoch verwendet werden. Die Säcke können kostenpflichtig im ASZ erworben werden.

Gewerbliche Mengen müssen an einen berechtigten Entsorgungsbetrieb übergeben werden, diese werden im ASZ nicht übernommen.

Mineralischer Bauschutt:

Mineralische Baurestmassen (Ziegel, Steine, Beton) müssen nach den Vorgaben der Recycling Baustoff Verordnung aufbereitet (gebrochen) werden, sodass diese bautechnisch für eine Baumaßnahme geeignet sind. (Stand der Technik, z.B. mobile Behandlungsanlage)

(Bestätigung der Baufirma über die ordnungsgemäße Aufbereitung der Baurestmassen)

Die aufbereiteten Baurestmassen dürfen für eine **geeignete Baumaßnahme** im unbedingt **erforderlichen Ausmaß** am selben Ort ohne chemische Analyse wiederverwendet werden.

Eine **Fotodokumentation** inklusive Mengenangabe des Einbauortes der aufbereiteten Baurestmassen dient als Beweislage über deren Verbleib.

Verwertung auf einem anderen Grundstück:

Werden die Baurestmassen **nicht** auf derselben Baustelle, auf der die Abfälle angefallen sind, bautechnisch verwertet, müssen diese vorher einer **chemischen Analyse** unterzogen werden.

Sollten zu dem jeweiligen Bauvorhaben **behördliche Bewilligungen** wie **Baurecht, Raumordnungsgesetz, Naturschutzrecht, Wasserrecht** oder **Forstrecht** notwendig sein, müssen diese vor der Wiederverwendung der Baurestmassen eingeholt werden.

Die notwendigen Genehmigungen müssen bei der Gemeinde bzw. bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach beantragt werden.

Das Zollamt kann bei einer Eigenverwertung den Nachweis über den Verbleib der Materialien einfordern. Daher sollten die verwerteten Materialien mit Art, Menge und Ort dokumentiert werden.

Bsp. Dokumentation Eigenverwertung

Gebäude Rückbau vor dem Abbruch





ca. 150 m³ mineralischer Bauschutt nach dem Abbruch



Korngröße aufbereitetes Material

Dieses Material ist für eine Baumaßnahme technisch geeignet
(Bestätigung der Baufirma)



ca. 100m³ mineralischer Bauschutt als Rollier Material
Grundstücksnummer: _____ Eigenverwertung



ca. 4m³ sortenreine Dachziegel n Rollier Material Zufahrt

Grundstücksnummer: _____ Eigenverwertung



ca. 15m³ Holz unbehandelt für Bauholz, Brennholz Eigenverwertung

Entsorgung von mineralischen Baurestmassen:

Hat der Bauherr keine sinnvolle Verwendung der Baurestmassen, müssen diese an einen befugten Entsorgungsbetrieb übergeben oder in einer Baurestmassendeponie entsorgt werden. In diesem Fall müssen die Baurestmassen vorher weder aufbereitet noch einer chemischen Analyse unterzogen werden. Eine Anlieferung auf der Deponie Stollnberg (Gem. Ulrichsberg) ist im Vorfeld beim BAV Rohrbach, Hr. Hannes Sonnleitner (07289/6925 14) abzuklären.

Geländeverfüllungen mit Baurestmassen sind generell verboten!

Entsorgung von Sperrmüll im ASZ:

Einmal im Jahr dürfen pro Liegenschaft **3m³** Sperrmüll kostenlos (in der Abfallgebühr enthalten) im ASZ entsorgt werden.

Wird diese Menge überschritten, muss der zusätzliche Sperrmüll bezahlt werden.

Preise: https://www.umweltprofis.at/fileadmin/user_upload/redakteure/ro/ASZ/Inkasso_BAV-Preisliste_Private_ab_13.5.2020_web.pdf

Werden beispielsweise 10m³ angeliefert, wird ein **Entsorgungsnachweis** über die gesamten 10m³ ausgestellt, aber nur 7m³ verrechnet.

Der Entsorgungsnachweis dient als Vorlage bei einer Überprüfung durch die Zollbehörde.

Entsorgung von Altholz im ASZ:

Einmal im Jahr dürfen pro Liegenschaft **3m³** Altholz kostenlos (in der Abfallgebühr enthalten) im ASZ entsorgt werden.

Wird diese Menge überschritten, muss das zusätzliche Altholz bezahlt werden.

Preise: https://www.umweltprofis.at/fileadmin/user_upload/redakteure/ro/ASZ/Inkasso_BAV-Preisliste_Private_ab_13.5.2020_web.pdf

Werden beispielsweise 10m³ angeliefert, wird ein **Entsorgungsnachweis** über die gesamten 10m³ ausgestellt, aber nur 7m³ verrechnet.

Der Entsorgungsnachweis dient als Vorlage bei einer Überprüfung durch die Zollbehörde.

Entsorgungsnachweise lt. § 3 Abs. 2 Abfallnachweisverordnung sind erforderlich!

ACHTUNG: Altlastensanierungsgesetz – ZWISCHENLAGERFRIST

Für Baurestmassen, die zur Beseitigung mehr als **ein Jahr** oder zur Verwertung **mehr als drei Jahre lagern**, ist ein Altlastenbeitrag von € 9,20/t (derzeit) an das Zollamt zu entrichten.

Bei Übergabe der Abbruchmengen an den jeweiligen Entsorger werden Belege (Rechnungen, Wiegescheine, Bestätigungen, ...) ausgestellt, die über die Art und Menge der Abfälle Auskunft geben. Aus abgaberechtlichen Gründen müssen diese Belege **7 Jahre** aufbewahrt werden.

Der Gebäudeabbruch muss nach den Vorgaben der **Recycling Baustoffverordnung** sowie des **Altlastensanierungsgesetzes** durchgeführt werden.

Mengenmeldung an den Bezirksabfallverband

Nach dem Gebäudeabbruch müssen die anfallenden Baurestmassen nach Abfallart und Menge im Formular „**Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch**“ dokumentiert und an den BAV übermittelt werden.

Mit umweltfreundlichen Grüßen

Umwelt und Abfallberatung, Deponieleitung



Ing. Hannes Sonnleitner

WAS IST VOM BAUHERRN ZU BEACHTEN

insbesondere im Zusammenhang mit der Recycling-Baustoffverordnung?

- ✓ **Meldung** des Abbruchvorhabens **bei der Gemeinde/Stadt**
- ✓ Der Abbruch eines Bauwerks hat als **Rückbau** (umgekehrte Reihenfolge der Errichtung) zu erfolgen. Dabei ist die **ÖNORM B 3151** zu beachten und ein **Rückbaukonzept** zu erstellen (unter 100 t zwar nicht verpflichtend – aber in jedem Fall zu empfehlen).
- ✓ Vor einem Abbruch, bei dem voraussichtlich **mehr als 100 t Bau- und Abbruchabfälle**, ausgenommen Bodenaushub, anfallen, ist eine **Schad- und Störstofferkundung** nach der **ÖNORM B 3151** inklusive einer entsprechenden Dokumentation (Rückbaukonzept) durch eine **rückbaukundige Person** durchzuführen.
- ✓ Wenn **zusätzlich** ein Brutto-Rauminhalt (Breite x Länge x Höhe) von **mehr als 3.500 m³** erreicht wird, ist eine **umfassende Schad- und Störstofferkundung** nach der **ON-Regel 192130 oder ÖNORM EN ISO16000-32** inklusive einer entsprechenden Dokumentation durch **eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt** durchzuführen.
- ✓ Die **Dokumentation** des Rückbaus bzw. der Schad- und Störstofferkundung ist vom Bauherrn mindestens 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- ✓ Vor einem maschinellen Rückbau hat der Ausbau von wiederverwendbaren Bauteilen und eine Schad- und Störstoff**entfernung** zu erfolgen.
- ✓ Nach Entfernung der Schad- und Störstoffe erfolgt eine formlose Bestätigung des Freigabezustandes durch die **rückbaukundige Person** oder die **externe befugte Fachperson bzw. Fachanstalt**.
- ✓ Der Bauherr und der Bauunternehmer sind für die **Trennung der Abfälle** verantwortlich. Zu trennen sind jedenfalls Abfälle, die Schad- und Störstoffe enthalten, gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, Baustellenabfälle und andere Abfälle. Grundsätzlich hat diese Trennung vor Ort zu erfolgen und der Bauherr hat entsprechende Flächen und Einrichtungen (Container, Bigbags, Mulden) hierfür zur Verfügung zu stellen.
- ✓ Abfälle (wie etwa Baurestmassen) dürfen grundsätzlich nur an berechnigte Abfallsammler oder Abfallbehandler, die über eine Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 für die entsprechende Abfallart verfügen, übergeben werden. Die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung ist vom Bauherrn ausdrücklich zu beauftragen.
- ✓ Sämtliche **Belege** (Rechnungen, Wiegescheine, Bestätigungen), die bei der **Übergabe** von Abfällen an den jeweiligen Entsorger ausgestellt werden und die über Art, Menge und Verbleib der Abfälle Auskunft geben, müssen mindestens 7 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden.
- ✓ Eine **Eigenverwertung** der mineralischen Baurestmassen kann nur nach den Vorgaben des **Altlastensanierungsgesetzes** und der **Recycling-Baustoffverordnung** erfolgen.
- ✓ Bekanntgabe aller Abbruchabfälle nach Abschluss der Abbrucharbeiten an den Bezirksabfallverband mittels beiliegenden Formulars „**Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch**“.

Werden die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten, kann es zu erheblichen Geldstrafen seitens der Behörde kommen.

Schematischer Ablauf Gebäudeabbruch

